

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  | Das Präsidium |
| Freie Universität BerlinName / Anschrift der/s Zeichnungsberechtigten (s. Merkblatt)**Gegen Empfangsbestätigung**AnredeTitel, Vorname, NameMeldeadresse: Straße, HausnummerMeldeadresse: PLZ, OrtMeldeadresse: Land |  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Bescheid über Vergabe eines Stipendiums der Freien Universität Berlin**

Sehr Anrede Titel, Name,

die Freie Universität Berlin gewährt Ihnen entsprechend der vom/von der Name des Mittelgebers; falls bekannt: Fondsnummer für das Forschungsvorhaben „Titel des Vorhabens“ zur Verfügung gestellten Drittmittel gemäß Ziffer I.3 der Stipendienrichtlinie der Freien Universität Berlin vom 18.2.2013 im Rahmen des Forschungsvorhabens für die Dauer von max. 12 Monaten ein Forschungsstipendium.

Der Förderzeitraum beginnt am tt.mm.jj.

Das Stipendium wird Ihnen monatlich in Höhe von max. 7.500,00 Euro jeweils zum/ zum tt. eines / des Monats auf Ihr Konto bei der Name der Bank, IBAN:, BIC: überwiesen. Wählen Sie ein Element aus Betrag in Euro

Weitere für dieses Stipendium verbindliche Regelungen entnehmen Sie bitte der Anlage „Grundsätzliche Regelungen für Stipendien an der Freien Universität Berlin“,die Bestandteil dieses Bescheids ist. Die beigefügte Empfangsbestätigung und Bestätigung der Annahme des Stipendiums bitten wir an die im Briefkopf genannte Adresse zurückzusenden.

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektrischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen die Freie Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten der Freien Universität Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

 Datum:

Abteilungsleitung

Projektleitung / Titel, Name

**Anlage - Grundsätzliche Regelungen für Stipendien an der Freien Universität Berlin**

Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmung des § 3 Ziff. 44 Einkommenssteuergesetz grundsätzlich steuerfrei. Die letztgültige Bewertung obliegt jedoch dem zuständigen Finanzamt. Die Freie Universität Berlin wird eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt weiterleiten. Da mit der Gewährung des Stipendiums kein Arbeitsverhältnis begründet wird sind Stipendiatinnen/Stipendiaten während des Förderzeitraums weder in der Krankenversicherung noch in der Arbeitslosen- oder Rentenversicherung versichert. Für die Krankenversicherung haben sie selbst Vorsorge zu treffen. Ein Unfallschutz besteht nur, solange sich Stipendiatinnen/Stipendiaten unmittelbar auf dem Betriebsgelände der Freien Universität aufhalten (d.h. nicht auf dem Weg von und zur Universität sowie auf dem Weg von einem Gebäude zum anderen). Der Abschluss einer Unfallversicherung für den Aufenthalt außerhalb des Betriebsgeländes sowie einer Haftpflichtversicherung wird daher dringend empfohlen, da für schuldhaft verursachte Schäden die Stipendiatin/der Stipendiat selbst haftet.

Stipendiatinnen/Stipendiaten sind verpflichtet, der Freien Universität Berlin jede Veränderung, die Einfluss auf die Höhe des Stipendiums haben kann, mitzuteilen. Eine solche Veränderung liegt insbesondere bei der Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit vor. Darüber hinaus sind Stipendiatinnen/Stipendiaten verpflichtet, bei Krankheit oder anderen wichtigen Gründen, die eine Fortsetzung Ihrer wissenschaftlichen Arbeiten behindern oder unmöglich machen, die Freie Universität Berlin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und entsprechend Nachweis zu führen.

Bei Promotionsstipendien gilt die Satzung für Studienangelegenheiten in Verbindung mit den Richtlinien zur Registrierung und Immatrikulation von Doktorandinnen und Doktoranden. In den Fällen, in denen der Mittelgeber oder die jeweilige Promotionsordnung bzw. Promotionsstudienordnung den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung vorsehen, ist diese die Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums durch die Freie Universität Berlin.

Mit dem Stipendium ist die Verpflichtung zur Anfertigung von Arbeitsberichten und einem Abschlussbericht verbunden. In dem Arbeitsbericht ist der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit darzustellen und ein Zeitplan für den Abschluss der Arbeit beizufügen. Die Berichtspflicht gilt auch, wenn das Vorhaben abgebrochen oder am Ende des Bewilligungszeitraums noch nicht abgeschlossen wurde. In den letztgenannten Fällen sind die jeweiligen Gründe darzulegen. Im Rahmen von Ausbildungs- und Promotionsstipendien muss der Bericht eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers oder der wissenschaftlichen Betreuerin enthalten. Im Rahmen von Forschungsstipendien kann ein entsprechender Arbeitsbericht durch die Projektleitung des betreffenden Drittmittelprojekts erfolgen.

Das Stipendium kann widerrufen werden und nach einem Widerruf wird die Zahlung eingestellt,

* wenn die Mittel für die Gewährung des Stipendiums nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen;
* wenn Umstände eingetreten sind, die den Stipendienbedingungen entgegenstehen und die vom Stipendiaten bzw. der Stipendiatin nicht zu vertreten sind;
* wenn die Zahlung gepfändet oder abgetreten werden soll, oder wenn die Stipendiatin/der Stipendiat eine Straftat (insb. Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung etc.) zum Nachteil der Freien Universität Berlin oder eines Mitglieds oder einer/eines Stipendiatin/Stipendiaten der Freien Universität Berlin begangen haben oder gegen die für die Mitglieder der Freien Universität Berlin geltenden Regelungen (insb. die Ehrenkodex-Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis oder das Verbot der sexuellen Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz zum Nachteil eines Mitglieds oder einer/eines Stipendiatin/Stipendiaten der Freien Universität Berlin) verstoßen haben.

Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin/der Stipendiat sind zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unwahre Angaben erlangt wurde oder Umstände eingetreten sind, die den Stipendienbedingungen entgegenstehen und die von der Stipendiatinnen/dem Stipendiaten zu vertreten sind. Der Rückzahlungsanspruch der Freien Universität Berlin besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

Die Stipendiatin/der Stipendiat räumt der Freien Universität Berlin im Zusammenhang mit den im Rahmen des Stipendiums entstandenen Ergebnissen im Regelfall ein einfaches, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen sind im Einzelfall gesondert zu treffen.

Stipendiatinnen/Stipendiaten sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Projekts und der Einrichtung, die als „vertraulich“ bezeichnet oder als solche erkennbar sind, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Stipendiums.